

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erfassungsgeräte und Messdienstleistungen

der BoMess Bolle Messtechnik
Vogelsanger Str. 54 a
Inhaber: Volkmar Bolle

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Leistungen und Verträge mit Kunden. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn diese von -BoMess- bestätigt worden sind, Stand: November 2019

A. Allgemeines

1. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher -BoMess- aus diesem Vertrag gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bleiben die verkauften Gegenstände Eigentum von -BoMess-. Sofern der Kunde Unternehmer ist, ist er berechtigt, über die verkauften Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, wodurch der Eigentumsvorbehalt der -BoMess- nicht untergeht, sondern der Kunde verpflichtet wird, die gekauften Gegenstände ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Durch Weiterverkauf entstehende Forderungen werden schon jetzt an -BoMess- abgetreten. Ist der Kunde Privatperson, ist es ihm untersagt, die verkauften Gegenstände weiter zu veräußern, zu vermieten oder zu verschenken.

2. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung / Preise

Sämtliche in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind ohne Abzüge nach Übersendung der Rechnung gemäß vorgegebener Frist zur Zahlung fällig. Gegen Ansprüche von -BoMess- kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Die Leistungen werden dem Kunden anhand der jeweils gültigen Preisliste von -BoMess- berechnet, eine Anpassung der Preise kann auch während des Vertragsverhältnisses erfolgen, wobei der Kunde berechtigt ist, bei einer Anpassung um mehr als 10 % das Vertragsverhältnis zu kündigen.

3. Lieferung / Leistung / Verzug

Liefer- bzw. Leistungstermine und Fristen sind schriftlich durch -BoMess- zu bestätigen. Bei bestätigten Terminen handelt es sich nicht um Fixtermine; solche werden nur durch ausdrückliche Vereinbarung wirksam und sind als solche zu bezeichnen. Die Feststellung und Prüfung der Eignung nach Art, Anzahl und Umfang bestellter Lieferungen /Leistungen obliegt dem Kunden.

4. Gewährleistung

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind, soweit der Kunde Unternehmer ist, Fehler, die durch Beschädigung, unsachgemäße Behandlung o.ä. durch den Kunden oder dessen Nutzer verursacht werden. Für Verträge mit Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Werktagen nach Abnahme zu rügen. Bei berechtigten Beanstandungen hat -BoMess- das Recht zur zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist einzuräumen.

5. Rücktritt

-BoMess- kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie durch höhere Gewalt oder durch einen sonstigen Umstand, den sie nicht zu vertreten hat, an der Vertragserfüllung gehindert ist; gleiches gilt, wenn der Kunde einen Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und die ihm gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung verstreichen lässt.

6. Übertragung von Rechten / Rechtsnachfolge

-BoMess- ist berechtigt, alle Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen. Der Kunde hat -BoMess- über den Verkauf des betroffenen Objektes /Liegenschaft zu informieren und den Rechtsnachfolger zur Übernahme des Vertragsverhältnisses zu verpflichten. Andernfalls bleibt der Kunde zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichtet, der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegen stehen.

7. Haftung

Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegen -BoMess- sind, sofern der Kunde Unternehmer ist, auf die Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Die Haftungsbegrenzung entfällt, sobald -BoMess- den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wenn der Kunde kein Unternehmer ist, wird die Haftung wie vorgenannt auf die Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag beschränkt, sofern der Schaden nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8. Teilleistungen

-BoMess- ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern es dem Kunden zumutbar ist. Unter diesen Umständen sind auch Teilrechnungen zulässig.

9. Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich durch -BoMess- bestätigt worden sind. Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder

Lücke ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung wirtschaftlich, zivilrechtlich und steuerrechtlich am nächsten kommt. Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Rechtsstreitigkeiten ist Hagen, sofern der Kunde Kaufmann ist. Auf die Rechtsbeziehung zwischen -BoMess- und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

B. Mess- und Abrechnungsdienst

1. Leistungsumfang / Datenschutz

Der Mess- und Abrechnungsdienst beinhaltet die Durchführung der Ablesung und Erstellung der Abrechnung zu dem festgelegten Ablesemonat bzw. Abrechnungszeitraum. Die abrechnungsbezogenen Daten des Objektes /Liegenschaft werden EDV-verwaltet. Die Erfassung von Datenänderungen wird berechnet. Sämtliche Daten werden ausschließlich für Serviceleistungen der -BoMess- verwendet.

BoMess- verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. -BoMess- wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erheben, verarbeiten und nutzen. Weiterhin wird -BoMess- bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich Personal bzw. Dritte einsetzen, das/die auf das Daten-Geheimnis verpflichtet ist/sind.

BoMess- weist den Kunden darauf hin, dass dieser seine Nutzer über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten hat und dass insbesondere Erhalt und Auswertung von Verbrauchsdaten bzw. -analysen auf Grundlage unterjähriger Werte einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedürfen. Diese liegt insbesondere vor, wenn der betroffene Nutzer seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

2. Terminanmeldung

Der Termin für objektbezogene Ables- und Servicearbeiten wird dem Kunden mitgeteilt. Auf Wunsch erhält der Kunde einen Termin-Hausaushang nebst Hinweis, dass Nutzer die Kosten durch sie verursachter zusätzlicher Anfahrt-/Arbeitszeiten selber zu tragen haben; Benachrichtigungen an die Nutzer direkt erfolgen nur nach Absprache mit dem Kunden. -BoMess- ist berechtigt, Kosten für zusätzlichen Aufwand bei Terminänderungen oder zusätzliche Fahrten, die der Kunde oder Nutzer zu vertreten haben, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Ablesung

Die Meßstellen müssen für die Ablesung frei zugänglich sein, ansonsten ist -BoMess- berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den Kunden oder Nutzer aufzufordern, einen neuen Termin zu vereinbaren. Sollte ein neuer Termin nicht zustande kommen, ist -BoMess- berechtigt, eine Verbrauchsschätzung vorzunehmen. -BoMess- kann eine Selbstablesung der Nutzer entgegen nehmen. Der Nutzer erhält ein Protokoll zu den von -BoMess- ausgeführten Ablesearbeiten.

4. Abrechnung

Voraussetzung hierfür ist die Durchführbarkeit der Ablesung sowie die Vorlage der betreffenden Nutzer- und Kostendaten durch den Kunden auf den hierfür von -BoMess- zur Verfügung gestellten Formularen. Fehlerhafte Abrechnungen, die auf falschen und unvollständigen Angaben, nicht ermittelbaren Verbrauchswerten oder einer unvollständigen und nicht verwendbaren Geräteausstattung beruhen, sind nicht von -BoMess- zu vertreten. Änderungen der Nutzer- und -Erfassungsstruktur, der Geräteausstattung oder der heiztechnischen Anlagen innerhalb des Objektes /Liegenschaft sind -BoMess- schriftlich mitzuteilen. Die Abrechnung beinhaltet eine Aufstellung der Kosten und Berechnung je Wohnung sowie eine Übersicht der Abrechnung für den Kunden.

5. Serviceaufträge

Aufträge für einzelne Ablesungen, Gerätenachrüstungen, Reparaturen oder ähnliche Arbeiten, die für eine ordnungsgemäße Leistungserstellung im Sinne der Heizkostenverordnung notwendig sind, nimmt -BoMess- nur vom Kunden entgegen, nicht von Dritten. Die Berechnung solcher Leistungen erfolgt gegenüber dem Kunden.

6. Vertragsdauer, Leistungspauschale

Der Auftrag läuft zunächst auf die im Vertrag angegebene Grundlaufzeit. Die Laufzeit beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit Beginn des zu erst abzurechnenden Abrechnungszeitraumes nach Unterzeichnung des Vertrages. Ist der Kunde Verbraucher, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum letzten Tag der laufenden Abrechnungsperiode /-Zeitraum gekündigt wurde. Ist der Kunde Unternehmer verlängert sich der Vertrag über die Abrechnungserstellung und der Vertrag über Garantiewartung / Geräteservice und Miete nach Ablauf jeweils erneut um den Zeitraum der im Vertrag vereinbarten Laufzeit, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf gekündigt wird. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sollte eine Kündigung nicht fristgerecht erfolgen, kann -BoMess- bei Ablehnung der Leistung durch den Kunden entweder 45% des für die zu erbringende Leistung grundsätzlich zu veranschlagenden Rechnungsbetrages pauschal oder aber den Gesamtbetrag abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

C. Montage

1. Montagetermin

Der Termin für Montagearbeiten wird dem Kunden mitgeteilt. Auf Wunsch erhält der Kunde einen Termin-Hausaushang nebst Hinweis, dass Nutzer die Kosten durch sie verursachter zusätzlicher Anfahrt-/Arbeitszeiten selbst zu tragen haben; Benachrichtigungen an die Nutzer direkt erfolgen nur nach Absprache mit dem Kunden. -BoMess- ist berechtigt, Kosten für zusätzlichen Aufwand bei Terminänderungen oder zusätzliche Fahrten, die der Kunde oder Nutzer zu vertreten haben, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zu dem Termin müssen die Meßstellen frei zugänglich sein, ansonsten ist -BoMess- berechtigt, die Montagearbeiten abzubrechen und den Kunden oder Nutzer aufzufordern, einen neuen Termin zu vereinbaren.

2. Heizkostenverteiler

Montagen von Heizkostenverteilern erfolgen nach den gültigen Montagerichtlinien gemäß Zulassung des verwendeten Geräte-Typs. Bei Schweiß- Montagen /Demontagen eventuell entstehende Leckagen der Heizkörperflächen sind nicht von -BoMess- zu vertreten. Bei Schweißmontagen wird die Heizkörper-Oberfläche am Montagepunkt angeschliffen. Beim Austausch alter Heizkostenverteiler können aufgrund eventuell abweichender Montagepunkte von alten und neuen Geräten an den Heizkörpern Lackschäden oder Farbschäden entstehen. Ausbesserungen müssen kundenseitig erfolgen; -BoMess- haftet nicht für derartige Schäden.

3. Wasserzähler / Wärmezähler / Erst- und Austauschmontagen

Für die Montage oder den Austausch von Wasser -/ Wärmezählern ist Voraussetzung, dass mit den Meßstellen in Verbindung stehendes Leitungswerk oder Armaturen nicht verkalkt, verschmutzt, verbaut oder eingengt und die Armaturen bestimmungsgemäß nutzbar sind. Im Rahmen von Zählermontagen bzw. auch durch das Ab-/Anstellen der Hauswasserversorgung können z.B. Schmutzpartikel in den Wasserleitungen freigespült werden. Dieses, sowie auch Ausfall oder Beeinträchtigung von an der Hauswasserversorgung angeschlossenen Geräten gleich welcher Art ist nicht von -BoMess- zu vertreten. Montageleistungen können nicht durchgeführt werden, sofern die Meßstellen /Wasserzähler verputzt, verfließt oder in ähnlicher Weise nicht zugänglich sind. Müssen für die Montage /Austausch von Wasser-/Wärmezählern Teile des Leitungswerkes, alte Armaturen oder Zählwerke entfernt werden, wird dies durch -BoMess- erfolgen, wobei die entfernten Teile entsorgt werden; sofern der Kunde die Entsorgung nicht wünscht, hat er dies vor Montagebeginn mitzuteilen. Bei Austauschmontagen werden die Zählwerke gegen neue ersetzt. Anschlussarmaturen, auch solche, die bei der erstmaligen Montage der Wasserzähler eingebaut wurden, Verschraubungen, flexible Schläuche, Verblindungen o. ä. sind von der angebotenen Austauschleistung, sofern nicht anders beschrieben, ausgenommen.

Wenn die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, bleibt es -BoMess- vorbehalten, von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder auch notwendige Mehrleistungen sofort auszuführen und die entstehenden Kosten zu berechnen.

Je nach Art der Hemmnisse kann -BoMess- zur Erfüllung auch die Zähler zur Eigenmontage dem Kunden/Nutzer überlassen.

D. Wartungsvertrag

1. Leistungsumfang

Die Wartungstätigkeit umfasst die laufende Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Eichzeiten bzw. der technischen Verwendungsdauer, die Veranlassung für den fristgerechten Austausch der Geräte, die Termin-/Fahrtkosten für diesen Objekt-Zählertausch sowie die Kosten der Austauschgeräte, der Montageleistung, EDV-Datendienst und der zusätzlichen Verbrauchsberechnung bzw. Protokollierung.

Sofern während der Ablesung oder durch Meldung des Kunden Defekte an den Geräten festgestellt werden, erfolgt eine Instandhaltung bzw. Austausch des Zählwerkes, sofern der Mangel eindeutig auf Material- oder Produktionsfehler zurückzuführen ist. Termin- /Fahrtkosten für einzelne Bearbeitungen vor Ablauf des Objekttermins werden berechnet.

Ein Anspruch auf Neugeräte oder selbe Fabrikate besteht nicht. Zähleranschlussarmaturen sind nicht Bestandteil der Leistung. Ausgenommen von einer Vertragsleistung sind Defekte an den Geräten, die durch Versicherungsleistung abgedeckt sind oder durch Fremdbeeinflussung bzw. durch Verschmutzung oder Wasserrückstände entstanden sind. Die Funktion entsprechender Aufbereitungsanlagen, Filter oder Siebe ist nicht durch -BoMess- zu prüfen.

Montagearbeiten erfolgen auf Grundlage der AGB, hier C. Montage.

2. Kosten /Fälligkeit

Die Wartungskosten ergeben sich aus dem Vertrag und bleiben für die Dauer der Grundlaufzeit des Vertrages unverändert; alsdann ist eine Anpassung gemäß der AGB, hier A. Allgemeines, Ziffer 2, möglich. Die Wartungskosten werden jährlich im Voraus zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer fällig.

3. Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag läuft zunächst auf die im Vertrag angegebene Grundlaufzeit. Sollte der Wartungsvertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende dieses Zeitraums gekündigt worden sein, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein Jahr und ist wiederum mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres kündbar. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

E. Mietvertrag

1. Leistungsumfang

Die im Vertrag oder Lieferschein näher beschriebene Geräteausrüstung zwecks Verbrauchserfassung und Abrechnungserstellung wird dem Kunden /Vertragspartner von -BoMess- auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Geräte entsprechen den Anforderungen der Heizkostenverordnung bzw. den eichrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollte sich aufgrund von technischen Gegebenheiten die tatsächlich benötigte Art oder Anzahl der Geräte im Laufe der Mietzeit ändern und wird dadurch eine Mehrlieferung erforderlich, erstreckt sich der Mietvertrag auch hierauf, wenn dies für eine ordnungsgemäße Erfassung und Abrechnung erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall wird der Mietvertrag hinsichtlich der Geräteart und - Anzahl sowie Mietzins angepasst; die Vertragsdauer bleibt unverändert. Die Änderung des Vertrages entspricht dem Lieferschein und dem vergleichbarer Mitteilung, die Vertragsbestandteil werden. Sofern der Kunde dieser Anpassung widerspricht, ist -BoMess- berechtigt, das Vertragsverhältnis unverzüglich zu kündigen, wenn eine ordnungsgemäße Erfassung und Abrechnung nicht mehr möglich ist. Montagearbeiten erfolgen auf Grundlage der AGB, hier C. Montage.

2. Wartung

Eine Instandhaltung gemäß der Beschreibung -Wartungsvertrag- ist Bestandteil des Mietvertrages.

3. Mietzins /Fälligkeit

Der Mietzins ergibt sich aus dem Vertrag und bleibt für die Dauer der Grundlaufzeit des Vertrages unverändert; alsdann ist eine Anpassung gemäß der AGB, hier A. Allgemeines, Ziffer 2, möglich. Der Mietzins wird jährlich im Voraus zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer fällig. Sofern Geräte vor - Ablauf der Mietdauer aufgrund von unsachgemäßem Verhalten des Kunden bzw. des Nutzers beschädigt werden oder untergehen bzw. Geräte entfernt oder nicht mehr benötigt werden, ändert dies nichts an der Fälligkeit der hierauf entfallenden Mietzahlung.

4. Vertragsdauer, Schadensersatz

Der Mietvertrag läuft zunächst auf die im Vertrag angegebene Grundlaufzeit. Sollte der Mietvertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt worden sein, verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr und ist wiederum mit einer Frist von sechs Monaten kündbar. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird das Vertragsverhältnis durch -BoMess- berechtigt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt, ist -BoMess- berechtigt, den ihr durch den Mietverlust entstandenen Ausfall unter Schadensersatz Aspekten geltend zu machen.

5. Rückgabe

Bei Beendigung des Mietvertrages erfolgt die Rückgabe der Messgeräte am Ort der Liegenschaft. Die Kosten für Demontage und aller Nebenleistungen trägt der Kunde. -BoMess- ist jedoch berechtigt, die Geräte nicht zurück zu verlangen, sondern ohne besondere Vereinbarungen in der Liegenschaft zu belassen; ab diesem Zeitpunkt gehen die Geräte in das Eigentum des Kunden über.